

4151-05020-159

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für Anbindung an das UW Oerel der 110-kV-Freileitung Abzweig Oerel, LH-14-1248

I. Sachverhalt

SPIE SAG GmbH, SB Hannover, Zum Blauen See 5, 31275 Lehrte hat im Auftrage der Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter (im Folgenden Vorhabenträgerin) für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), einen Verzicht auf Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 43f EnWG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG beantragt.

Die Avacon Netz GmbH plant im Bereich der Gemeinde Oerel (Samtgemeinde Geestequelle) im Landkreis Rotenburg (Wümme), die dauerhafte Anbindung der 110-kV-Bestandleitung Farge – Bremervörde (LH-14-1162) an das neu errichtete Wind-Umspannwerk (WUW) Oerel. Hierfür ist es erforderlich den bestehenden Tragmasten Nr. 174 standortgleich durch einen Abspannmast zu ersetzen, von dem aus die Leitung an die bestehenden Portale auf dem WUW-Gelände angebunden werden kann. Derzeit erfolgt die Anbindung der 110-kV-Leitung Farge – Bremervörde in das WUW über einen im WUW befindlichen Hilfsmast, der jedoch lediglich der provisorischen Versorgung dient und nur temporär eingesetzt werden kann. Für den dauerhaften Anschluss der Leitung an das WUW ist daher die Durchführung des Masttausches erforderlich. Der bestehende Hilfsmast wird nach dem Masttausch und dem Herrichten der dauerhaften Anbindung zurückgebaut. Der neue Mast wird zukünftig eine Höhe von 33,5 m aufweisen und somit 3,8 m höher sein als der Bestandsmast, sodass aus statischen Gründen auch ein größeres Fundament zum Einsatz kommen muss. Die Leitungslänge des Abzweig Oerel (LH-14-1248) beträgt ca. 22 m und die Leitungslänge der bestehenden 110-kV-Freileitung Farge – Bremervörde (LH-14-1162) beträgt ca. 24,24 km.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Gemäß §§ 9 Abs.4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 19.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie

- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken besteht mit der Errichtung des Wind-Umspannwerkes Oerel.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Das Landschaftsbild wird nicht qualitativ verändert, da die Freileitungen bereits Teil des Landschaftsbildes ist. Es findet keine zusätzliche Zerschneidung statt. Die Erhöhung des Mastes führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Kleinräumige Beeinträchtigungen sind im Bereich des jeweiligen Mastes durch die Baumaßnahmen zu erwarten.

1.4 Abfälle

Baumaterialien werden ordnungsgemäß beseitigt. Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Freileitungen erzeugen aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiterseile elektrische und magnetische Felder. Für elektrische Anlagen mit Nennspannung > 1 kV ist seit dem 01.01.1997 die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) gültig (Neufassung v. 14.08.2013). Dort sind zum Schutze vor schädlichen Umweltauswirkungen für Gebäude oder Grundstücke, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, Immissionsgrenzwerte festgelegt.

Die nächstgelegene Bebauung mit Bestimmung für den nicht nur kurzfristigen Aufenthalt befindet sich weit außerhalb des für 110-kV-Leitungen vorgegebenen Einwirkungsbereich von 200 m. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden auch nach Bauumsetzung weiterhin unterschritten.

1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen nicht zum Einsatz.

1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge (Baumaschinen) können während des Baustellenbetriebes nur sehr kleinräumige sowie temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen eintreten.

Wassergefährdende Stoffe werden, ausgenommen Betriebsstoffe von Baufahrzeugen, während der Maßnahmen nicht zum Einsatz kommen. Von Leckagen ist nicht auszugehen, sollte es jedoch dazu kommen werden unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen eingeleitet.

2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets

2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

Im Planungsbereich werden die Flächen für Landwirtschaft genutzt.

2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung kann festgestellt werden, dass das Lebensraumpotential für Tiere stark eingeschränkt ist. Es sind keine Vogelschutz- sowie FFH-Gebiete oder andere nach BNatSchG geschützten Gebiete im Wirkungsbereich vorhanden.

Im Eingriffsbereich sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden. Eine bodenkundliche Baubegleitung wie die Baumaßnahme beaufsichtigen

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Mit dem Vorhaben werden keine Natura 2000 Gebiete berührt.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Mit dem Vorhaben werden keine Naturschutzgebiete berührt.

2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

Biosphärenreservate liegen nicht im Bereich des Vorhabens.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach 29 BNatSchG

Das Vorhaben berührt keine Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Von dem Vorhaben sind keine geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Solche Gebiete sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Weder Denkmäler noch archäologisch bedeutsame Landschaften sind von der Planung betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2

3.1 Art und Ausmaß

3.1.1 Geographisches Gebiet

Mit der von der Planung betroffenen Fläche im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen.

3.1.2 Personen

Die nächstgelegene Bebauung mit Bestimmung für den nicht nur kurzfristigen Aufenthalt befindet sich weit außerhalb des für 110-kV-Leitungen vorgegebenen Einwirkungsbereich von 200 m.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt. Das Vorhaben sieht lediglich vor, den Tragmasten Nr. 174 standortgleich durch einen Abspannmast sowie den Rückbau des Hilfsmastes derselben vorhabenden Trasse vor. Da es sich um eine kleinräumige Anpassung eines bereits genehmigten Vorhabens weitgehend innerhalb bereits beplanter Flächen in einem vorbelasteten Umfeld handelt, ist von einer insgesamt geringen Auswirkungsintensität und -komplexität auszugehen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur Planung bestehen keine Unsicherheiten.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Ein großer Teil der geplanten Maßnahmen sind auf die Bauzeit begrenzt und damit nicht dauerhaft.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben ergeben sich bei Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von dem Vorhaben nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 21.07.2022

Im Auftrage

gez.

Zander